



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
23. Januar 2018

Nr. 2018-42 R-362-28 Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zu Einsicht der Bauplanauflagen via www.ur.ch; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage und Vorbemerkung

Am 4. Oktober 2017 hat Landrat Christian Schuler, Erstfeld, eine Interpellation zu «Einsicht der Bauplanauflagen via www.ur.ch» eingereicht. Der parlamentarische Vorstoss bezieht sich auf den Umstand, dass seit dem Herbst 2017 im Kanton Uri die aktuellen Bauplanauflagen im Baubewilligungsverfahren über das Onlineportal auf der Kantonswebsite www.ur.ch einsehbar sind.

Die «Einsichtnahme in Bauplanauflagen via www.ur.ch» und die «Online-Eingabe von Bauprojekten» sind seit September 2017 auf der Kantonswebseite aufgeschaltet. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen (unter anderem alle Gemeinden des Kantons Uri) wurden die beiden Prozesse in den ersten Betriebswochen aufgrund von Erfahrungen der Betreiber der Benutzer und aus Aspekten des Datenschutzes optimiert. Im Rahmen dieser Optimierung wurden auch die im Vorstoss von Landrat Christian Schuler, Erstfeld, aufgeworfenen Fragen miteinbezogen.

II. Beantwortung der Fragen

1. *Liegt eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri zur Publikation der Bauplanauflagen auf www.ur.ch vor?*

Ja, der kantonale Datenschutzbeauftragte hat am 14. November 2017 aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen.

2. *Auf welche gesetzlichen Grundlagen hat sich der Regierungsrat bei der Publikation der Bauplanauflagen auf www.ur.ch gestützt?*

Gemäss Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) sind die Baubewilligungsgesuche mit den dazugehörigen Angaben und Unterlagen während der Einsprachefrist öffentlich aufzulegen, sofern das Baugesuch den formellen Anforderungen entspricht. Die Auflage ist unter Angabe der Bauherrschaft, des Orts und Zwecks des Baugesuchs und der Auflage im kantonalen Amtsblatt auszukünden unter Hinweis auf das Recht zur öffentlich-rechtlichen Einsprache bei der Baubehörde.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Angaben zu Baugesuchen und den entsprechenden Unterlagen um Personendaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Datenschutzgesetzes (DSG; RB 2.2511). Die Publikation derartiger Dokumente, sei es in physischer Form auf der Gemeindekanzlei, sei es in elektronischer Form in einem Onlineportal auf der kantonalen Website, gilt datenschutzrechtlich als Bearbeitung von Personendaten durch Behörden der Gemeinden und des Kantons (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. b DSG).

In Anwendung von Artikel 103 PBG werden der Öffentlichkeit bei der Planaufgabe das Baugesuch mit den dazugehörigen Angaben und Unterlagen bekannt gegeben. Dabei liegt nicht bloss eine Ermächtigung, sondern innerhalb des Auflageverfahrens gar eine Verpflichtung vor. Die Möglichkeit des elektronischen Auflageverfahrens ist in Artikel 103 PBG gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Soweit im Rahmen der E-Government-Strategie des Kantons nur die Möglichkeit der elektronischen Eingabe von Baugesuchen an die zuständigen Behörden angeboten wird, gilt dieses Vorgehen gemäss der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten jedoch durch Artikel 25b ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) als gesetzlich abgestützt.

3. Wird das Datenschutzgesetz DSG (RB 2.2511) insbesondere bezüglich der Bekanntgabe von persönlichen Daten eingehalten?

Ja, laut dem Datenschutzbeauftragten ist es vertretbar, dass die Möglichkeit eines elektronischen Auflageverfahrens angeboten wird. Zwar wäre ein solches elektronisches Planaufgabeverfahren nicht zwingend erforderlich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, welche durch Artikel 103 PBG den Behörden auferlegt wird. Es ist jedoch offensichtlich, dass dieses Angebot das Baubewilligungsverfahren für verschiedene Verfahrensbeteiligte erleichtern kann. So ermöglicht es beispielsweise an verschiedenen nicht direkt am Baubewilligungsverfahren beteiligten öffentlichen Betrieben (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektrizitätswerke), so allfällige Konflikte, welche ein privates Bauvorhaben für eine öffentliche Infrastrukturanlage haben können, frühzeitig zu erkennen.

Gemäss der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vom 14. November 2017 ist das elektronische Auflageverfahren unter den folgenden Voraussetzungen mit den Anforderungen des Datenschutzgesetzes vereinbar:

«Es werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unübersehbar und in verständlicher Form darauf aufmerksam gemacht, dass alle Dokumente, die im Rahmen eines elektronischen Gesuchs eingereicht werden, von der gesuchstellenden Person jedoch als diskret eingestuft werden wollen und deren Online-Publikation unterbleiben soll, beim Upload als «vertraulich» gekennzeichnet werden müssen, ansonsten sie im Internet für alle einsehbar aufscheinen werden.

Wichtig erscheint auch, dass das Formular A, welches doch recht persönliche Daten beinhaltet (private Telefonnummern oder E-Mail-Adressen) und welches ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin, die mit Projektverfasser oder Grundeigentümerschaft nicht identisch ist, bei der elektro-

nischen Eingabe nicht als «vertraulich» kennzeichnet, durch die zuständige Behörde nur dann elektronisch publiziert werden darf, wenn ihr die ausdrücklichen Zustimmungen seitens Projektverfasser/Grundeigentümerschaft vorliegen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung, dass in diesem Zusammenhang keine Personendaten entgegen dem Willen der direkt betroffenen Personen publiziert werden, liegt bei den Behörden (Art. 5 Abs. 1 DSG).

Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist werden sämtliche Dokumente wieder aus dem Netz genommen.

Dokumente oder Unterlagen wie z. B. Katasterpläne, welche gestützt auf eine gesetzliche Grundlage oder in amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen ohnehin elektronisch allgemein zugänglich sind, dürfen in diesem Zusammenhang elektronisch publiziert werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte der Zugang zum Portal technisch derart ausgestaltet sein, dass elektronischen Suchmaschinen der Zugang nach Möglichkeit verwehrt ist».

4. *Was sind die Gründe dafür, dass der Zugriff auf die Bauplanaufgaben ohne Login bzw. ohne Identifikation ermöglicht wird?*

Der Zugang auf das Onlineportal auf der Kantonswebsite erfolgt bloss zur Information. Es wird keine aktive Beteiligung an einem Prozessvorgang ausgelöst.

5. *Erachtet der Regierungsrat die Publikation der Baupläne auf www.ur.ch in Bezug auf das «geistige Eigentum» von Architekten und Planern als unproblematisch bzw. reicht der Ende September angebrachte Hinweis aus rechtlicher Sicht?*

Das Onlineportal auf der Kantonswebsite ist technisch so eingerichtet, dass der Baugesuchsteller selber bestimmen kann, welche Unterlagen seines Baugesuchs er online öffentlich machen will.

6. *Wird die Publikation der Planunterlagen, insbesondere bei öffentlichen oder geschäftlichen Bauten, in Bezug auf Sicherheitseinrichtungen (Brandschutz-, Einbruch-, Diebstahlanlagen usw.) eingeschränkt?*

Ja, sowohl Baugesuchstellende als auch die zuständige Gemeindebaubehörde können die Publikation von vertraulichen Planunterlagen, beispielsweise Brandschutzunterlagen, einschränken.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Jus-

tizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by 'C' and 'L' and a period.